

**STADT USTER
GEMEINDE GREIFENSEE**

**KANALISATIONSVEREINBARUNG
UND
BETRIEBSVERTRAG**

STADT USTER

GEMEINDE GREIFENSEE

KANALISATIONSVEREINBARUNG

KANALISATIONSVEREINBARUNG

zwischen der Stadt Uster und der Gemeinde Greifensee

über

Bau, Erweiterung und Sanierung der gemeinsam benutzten Kanalisationen und Spezialbauwerke

Art. 1 Bauherrschaft

Jede Gemeinde ist für die auf ihrem Gemeindegebiet zu erstellenden Anlagen Bauherrin und alleinige Besitzerin. Sie erstellt die Abwasseranlagen nach allgemeinen Bauprojekten aufgrund des generellen Entwässerungsplanes (GEP) unter Berücksichtigung der von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen Ergänzungen und Aenderungen. Aenderungen der Grundlagen des GEP, sofern sie die gemeinsam benutzten Anlageteile beeinflussen, dürfen nur mit Zustimmung der beiden Vertragsgemeinden vorgenommen werden.

Art. 2 Anschlussrecht

Die Gemeinde Greifensee räumt der Stadt Uster das Recht ein, das Schmutz- und teilweise das Regenabwasser (nach Hochwasserentlastung) gemäss GEP in ihren Abwasserkanal einzuleiten.

Die Stadt Uster räumt der Gemeinde Greifensee das Recht ein, das Schmutz- und teilweise das Regenabwasser (nach Hochwasserentlastung) gemäss GEP in ihren Abwasserkanal einzuleiten.

Art. 3 Erstellungspflicht

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die zur Abnahme von Abwasser aus Gebieten der anderen Gemeinde nach GEP notwendigen Anlagen auf begründetes Verlangen unverzüglich erstellen zu lassen und ständig in betriebsfähigem Zustand zu halten.

Art. 4 Kostenverteiler

Die mitbenützende Gemeinde leistet der Erstellerin einen Beitrag an die Erstellungskosten. Die Beiträge werden aufgrund der zugeordneten Einwohner und Einwohnergleichwerte (gemäss GKP beziehungsweise GEP) ermittelt. Das prozentuale Mittel ergibt den Kostenanteil der kostenpflichtigen Gemeinde gemäss Beilage.

Art. 5 Anrechenbare Kosten

Als Erstellungskosten gelten alle durch den Bau des entsprechenden Anlageteiles bedingten Aufwendungen für Projekt, Bauleitung, Erwerb von Grund und Rechten, Bodenuntersuchungen, Arbeiten und Lieferungen im Zeitpunkt der Erstellung, ohne Aufrechnung von Bauteuerungen nach Baukostenindex. Die Bauzinsenaufrechnung richtet sich nach den Bestimmungen der Direktion des Innern des Kantons Zürich.

Art. 6 Erweiterungen und Sanierungen

Für Erweiterungen sowie grössere Reparaturen und Sanierungsarbeiten erstellen die Gemeinde Greifensee und die Stadt Uster für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Anlagen nach Bedarf besondere Voranschläge und Rechnungen und unterbreiten diese den zuständigen Gemeindeorganen der beiden Vertragsgemeinden zur Genehmigung und Krediterteilung. Die Kostenverteilung für Erweiterungen richtet sich nach Art. 4.

Die Kostenverteilung von kleineren Reparaturen und Sanierungsarbeiten richtet sich nach Art. 12. des Betriebsvertrages, entsprechend dem Trinkwasserverbrauch im angeschlossenen Einzugsgebiet.

Art. 7 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungspflicht entsteht nach erfolgter Ausführung, in vollem Umfange, ungeachtet der momentan angeschlossenen Fläche oder Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte. Die rechnungsführende Gemeinde hat das Recht, von der anderen Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Zahlungsfrist: 30 Tage.

Art. 8 Staatsbeiträge

Die Staats- und allfällige Bundesbeiträge werden von den Gemeinden je für ihre Kostenbetreffnisse selbst eingeholt.

Art. 9 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden sind, nach erfolglosem Schlichtungsversuch, unter der Letiung der Baudirektion des Kantons Zürich und, soweit hierfür nicht die Verwaltungsbehörden oder das Verwaltungsgericht zuständig sind, durch ein dreigliedriges Schiedsgericht zu erledigen.

Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter. Können sich die Vertragsgemeinden nicht über die Wahl des Obmannes des Schiedsgerichtes einigen, so ernennt das Bezirksgericht Uster den Obmann.

Die Entscheide dieses Schiesgerichtes sind endgültig.

Art. 10 Aufhebung Vereinbarung von 9.1.1969

Mit der Inkrafttretung dieser Vereinbarung wird jene vom 9. Januar 1969 aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttretung

Diese Vereinbarung tritt nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständigen Organe unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden in Kraft und kann von keiner Partei gekündigt werden.


GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Die vorstehende Kanalisationsvereinbarung wurde durch die Gemeindeabstimmung vom 28. November 1993 genehmigt.

Uster, den 6. Januar 1996

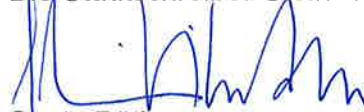
STADT USTER

Der Stadtpräsident:



Dr. Hans Thalmann

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:



Sonja Rütimann

Die vorstehende Kanalisationsvereinbarung wurde durch die Gemeindeversammlung Greifensee am 1. Dezember 1993 genehmigt.

Greifensee, den 6. Januar 1996

GEMEINDE GREIFENSEE

Der Gemeindepräsident:



Peter Roesler

Der Gemeindeschreiber:



Hansruedi Strebel

STADT USTER

GEMEINDE GREIFENSEE

BETRIEBSVERTRAG

BETRIEBSVERTRAG

zwischen der Stadt Uster und der Gemeinde Greifensee

über

Betrieb und Unterhalt der gemeinsam benützten Abwasseranlagen in Uster und Greifensee

A. Vorbemerkungen

Die Stadt Uster betreibt in Niederuster eine Abwasserreinigungsanlage (ARA), welcher gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) die Abwässer des gesamten Gemeindegebietes Uster und Greifensee zugeleitet werden.

Die topographischen Verhältnisse bringen es mit sich, dass beide Gemeinden Abwasser aus bestimmten Teilgebieten über das Kanalisationsnetz der anderen Gemeinde ableiten müssen.

Für den Bau und die Erweiterung der gemeinsam benützten Abwasserkanäle und Spezialbauwerke ist zwischen der Stadt Uster und der Gemeinde Greifensee eine separate Vereinbarung (Kanalisationsvereinbarung) abgeschlossen worden.

Im Folgenden sollen die Verhältnisse zwischen den beteiligten Gemeinde für den Betrieb und Unterhalt aller gemeinsam benützten Anlageteile geregelt werden.

B Abwasserreinigungsanlage

Art. 1 Eigentum

Alleinige Besitzerin der ARA Niederuster sowie Trägerin sämtlicher sich aus deren Bestand ergebender Rechte und Pflichten im Verhältnis zu Privaten und zum Staat ist die Stadt Uster.

Art. 2 Anschlussrecht

Die Politische Gemeinde Greifensee hat ein dauerndes und unkündbares Anschlussrecht.

Art. 3 Betrieb und Unterhalt

Die Stadt Uster besorgt Betrieb, Wartung und Unterhalt der ARA und verpflichtet sich, die Anlage ständig in betriebsfähigem Zustand zu halten.

Art. 4 Betriebsrechnung

Die Stadt Uster erstellt die jährliche Betriebsrechnung per 31. Dezember. Diese soll folgende Kosten enthalten:

Personalkosten, Sachkosten, Zinsen und Abschreibungen.

Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

Als Berechnungsgrundlage für Amortisations- und Zinsberechnungen dient der Zeitwert der ARA (Niederuster). Als Zinssatz gilt der jeweilige Zinsfuß der Zürcher Kantonalbank am 1. Januar des Rechnungsjahres für bestehende Hypotheken.

Art. 5 Aenderungen und Erweiterungen

Für allfällige Aenderungen, Umbauten, Erweiterungen und andere technische Massnahmen, welche sich infolge neuer technischer Erkenntnisse oder Aenderungen in der Gesetzgebung aufdrängen, erstellt die Stadt Uster nach Bedarf besondere Voranschläge und Kreditbegehren bei der zuständigen Instanz in Uster. Die sich daraus ergebenden Folgekosten sind der Betriebsrechnung zu belasten.

Der Stadtrat Uster informiert den Gemeinderat Greifensee frühzeitig über die Veränderungen, die auf die Betriebsrechnung wirksam werden.

Art. 6 Kostenverteiler

Die Betriebskosten werden den Vertragsgemeinden im Verhältnis der als bezogenes Trinkwasser anfallenden Abwassermenge belastet. Dabei werden keinerlei Reduktionen berücksichtigt. Als Stichtag gilt für beide Gemeinden jeweils der 30. September.

Art. 7 Rechnungsprüfung

Die Stadt Uster erstellt die detaillierte Betriebsrechnung. Für die Prüfung der Rechnung wird den Gemeinderätinnen und -räten Einblick in alle Unterlagen und Belege gewährt.

Art. 8 Budget, Zahlungsbedingungen

Die Aufstellung des jährlichen Budgets erfolgt durch die Stadt Uster. Der Gemeinde Greifensee ist aufgrund desselben rechtzeitig ihr Kostenanteil bekannt zu geben. Nach Vorlage der Jahresrechnung der Stadt Uster wird der Gemeinde Greifensee ihr Kostenanteil, unter Berücksichtigung der geleisteten Anzahlung, in Rechnung gestellt.

Mit der Restzahlung überweist die Gemeinde Greifensee der Stadt Uster eine Anzahlung an die Betriebskosten in der Höhe von 50% ihres budgetierten Anteiles des laufenden Betriebsjahres.

C Abwasserkanäle und Spezialbauwerke

Art. 9 Eigentum

Jede Gemeinde ist alleinige Besitzerin der auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Abwasserkanäle und -Spezialbauwerke sowie Trägerin sämtlicher sich aus deren Bestand ergebender Rechte und Pflichten im Verhältnis zu Privaten und zum Staat.

Art. 10 Betrieb und Unterhalt

Jede Gemeinde besorgt Betrieb, Wartung und Unterhalt der auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Abwasserkanäle und -Spezialbauwerke selbst und verpflichtet sich, die von beiden Gemeinden benützten Anlagen ständig in betriebsfähigem Zustand zu halten.

Das Regenbecken Stoggelwies und die Schmutzwasserpumpwerke in der Gemeinde Greifensee werden dem Klärmeister der Stadt Uster für Betrieb, Wartung und Unterhalt unterstellt.

Art. 11 Betriebskosten

Die Leistungen des Betriebspersonals der ARA Uster für Wartung und Unterhalt der im alleinigen Eigentum der Gemeinde Greifensee stehenden Spezialbauwerke, werden der Gemeinde Greifensee jeweils per 31. Dezember in Rechnung gestellt.

Für Betrieb, Wartung und Unterhalt der gemeinsam benützten Anlagen erstellen die Gemeinde Greifensee und die Stadt Uster per 31. Dezember eine Aufstellung ihrer getroffenen Leistungen.

Diese Leistungen umfassen die Personal- und Sachkosten ohne Zinsen und Abschreibungskosten.

Art. 12 Kostenverteiler

Die Betriebskosten für das Betreffnis gemäss Art. 11 Absatz 2 sind durch die Vertragsgemeinden entsprechend dem Trinkwasserverbrauch im angeschlossenen Einzugsgebiet zu übernehmen.

Art. 13 Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Betriebsrechnung wird den Gemeinderätinnen und -räten Einblick in alle Unterlagen und Belege gewährt.

Art. 14 Budget, Zahlungsbedingungen

Jede Vertragsgemeinde erstellt für sich selbst das jährliche Budget des Betriebskostenanteils der gemeinsam benützten Anlagen.

Die gegenseitige Verrechnung erfolgt nach Aufstellung der Leistungen beider Vertragsgemeinden und dem daraus folgenden Kostenteiler gemäss Art. 12. Die Verrechnung ist anfangs Januar des folgenden Jahres vorzunehmen. Auf die Forderung von Teilzahlungen für das laufende Jahr wird verzichtet.

D. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 15 Verordnungen

Die Verordnungen über die Abwasseranlagen der beiden Vertragsgemeinden müssen den gültigen Richtlinien der Baudirektion entsprechen und vom Regierungsrat genehmigt sein.

Aenderungen und Ergänzungen sind, sofern sie für die Bestimmungen dieses Vertrages von Bedeutung sind, im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

Art. 16 Abwasser

Den Anlagen dürfen keine Abwasser zugeleitet werden, welche diese schädigen oder gefährden, ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren oder den Wirkungsgrad der Reinigungsanlage herabsetzen.

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen und die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwasser in die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen und Gesetze sowie die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen.

Art. 17 Haftung

Die Gemeinden haften gegenseitig für alle Schäden, die wegen Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages oder Verletzung der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflichten entstehen.

Art. 18 Kontrollrecht

Das Betriebspersonal der ARA sowie beauftragte Fachleute sind berechtigt, die angeschlossenen Anlagen der Gemeinden und privater Betriebe jederzeit auf vorschriftsgemässen Zustand zu prüfen und bei Gefährdung der Anlage Sofortmassnahmen anzuordnen.

Art. 19 Gebühren

Die von den Vertragsgemeinden aufgrund der Abwasserverordnung erhobenen Anschluss- und Benützungsgebühren werden nicht aufgeteilt.

Art. 20 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden sind, nach erfolglosem Schlichtungsversuch, unter der Leitung der Baudirektion des Kantons Zürich und, soweit hierfür nicht die Verwaltungsbehörden oder das Verwaltungsgericht zuständig sind, durch ein dreigliedriges Schiedsgericht zu erledigen.

Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter. Können sich die Vertragsgemeinden nicht über die Wahl eines Obmannes des Schiedsgerichtes einigen, so ernennt das Bezirksgericht Uster den Obmann.

Die Entscheide dieses Schiedsgerichtes sind endgültig.

Art. 21 Aufhebung Vereinbarung vom 9.1.1969

Mit der Inkraftsetzung dieser Vereinbarung wird jene vom 9. Januar 1969 aufgehoben.

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständigen Organe unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden in Kraft und kann von keiner Partei gekündigt werden.

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Der vorliegende Betriebsvertrag wurde durch die Gemeindeabstimmung Uster vom 28. November 1993 genehmigt.

Uster, 6. Januar 1996

STADT USTER

Der Stadtpräsident:



Dr. Hans Thalmann

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:



Sonja Rütimann

Der vorliegende Betriebsvertrag wurde durch die Gemeindeversammlung Greifensee am 1. Dezember 1993 genehmigt.

Greifensee, 6. Januar 1996

GEMEINDE GREIFensee

Der Gemeindepräsident:



Peter Roesler

Der Gemeindeschreiber:



Hansruedi Strebel